Preisverordnung Nr. 369.

— Verordnung über die Preise für die Erfassung, den Aufkauf und die Sammlung von Mohnkapseln und über die Abgabepreise der Erfassungsbetriebe —

Vom 8. Juli 1954

Zur Förderung der Ablieferung von Mohnkapseln aus der Ernte 1954 und den folgenden Jahren wird verordnet:

§ 1

(1) Für Mohnkapseln, die in Erfüllung der vertraglichen Lieferverpflichtungen von den Anbauern zur Ablieferung an die Erfassungsbetriebe gebracht werden, sind nachstehende Erzeugerpreise zu zahlen:

Für 100 kg Mohnkapseln

der Qualität I (Stengelanteil bis höchstens 8 cm) 13DM

der Qualität II (Stengelanteil über 8 cm bis 20 cm) 10DM

der Qualität III (Stengelanteil über 20 cm bis 50 cm)..... 4DM

(2) Für Mohnkapseln, die über die vertraglichen Lieferverpflichtungen von den Anbauern und von ablieferungsfreien Betrieben an die Erfassungsbetriebe abgeliefert werden, sind nachstehende Aufkaufpreise zu zahlen:

Für 100 kg Mohnkapseln

der Qualität I (Stengelanteil bis höchstens 8 cm) 16DM

der Qualität II (Stengelanteil über 8 cm bis 20 cm) 13DM

der Qualität III (Stengelanteil über 20 cm bis 50 cm)..... 5DM

(3) Die Preise zu Absätzen 1 und 2 verstehen sich für Mohnkapseln, die frei den nächstgelegenen Sammel- und Abnahmestellen der Erfassungsbetriebe angeliefert werden.

§ 2

Die im § 1 Absätze 1 und 2 verzeichneten Preise dürfen nur für Mohnkapseln gezahlt werden, die den geltenden Güte- und Abnahmebedingungen entsprechen.

§ 3

(1) Die Handelsspanne der Erfassungsbetriebe beträgt 7 DM für 100 kg Mohnkapseln.

(2) Mit dieser Handelsspanne sind sämtliche entstehenden Kosten wie Erfassung, Lagerung, Umlagerung, Verpackung, Schwund, Versicherung, Auslagerung, Vorfracht, Verladung abgegolten.

(3) Der Abgabepreis der Erfassungsbetriebe (Erzeugerpreis plus Handelsspanne) versteht sich waggonfrei ab Verladestation.

§ 4

Bis zur Herausgabe einer Verordnung über Handels- und Verbraucherpreise für die aus den Mohnkapseln gewonnenen Präparate oder für die unter Zusatz dieser Präparate hergestellten Arzneimittel dürfen die zur Zeit bestehenden Preise nicht verändert werden.

§ 5

(1) Diese Preisverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle dieser Preisverordnung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1954

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung Uber die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr.

Vom 1. Juli 1954

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 22. April 1954 über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr (GBl. S. 453) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kraftfahrzeuge und Gespanne im Sinne der Verordnung sind:

Lastkraftwagen, Lastkraftwagen-Anhänger,
Zugmaschinen, Zugmaschinen-Anhänger,
Kraftomnibusse, Kraftomnibus-Anhänger,
Kombi- sowie Spezial-Kraftfahrzeuge,
Personenkraftwagen, Krafträder sowie
Gespannfahrzeuge für den Güterverkehr.

§ 2

(1) Bei Einsatz von Kraftfahrzeugen und Gespannen sind mitzuführen:

a) Fahraufträge im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen,
b) Fahrtennachweisbücher im Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen,
c) Fahrtennachweisbücher im Kraftomnibusverkehr,
d) Fahrtenbücher im Kraftdroschken- und Mietwagenverkehr,
e) Fahraufträge im Gespannverkehr und
f) Frachtbriefe im gewerblichen Güternah- und -fernverkehr mit Kraftfahrzeugen.

(2) Für die im § 1 aufgeführten Fahrzeuge im Bereich des

Ministeriums des Innern,
Ministeriums für Eisenbahnwesen,
Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen,
Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft

gilt eine Sonderregelung.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1954

Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen
Weiprecht
Staatssekretär

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischer Republik — Verlag: c4) VEB Deutscher Zentralverlag. Berlin O 17, MichaelklrChstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, RoPstraße 6, Anruf 51 54 87. 51 44 34 — Postscheckkonto: 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0.25 DM. bis zum Umfang von 32 Seiten 0.40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0.50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I. Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik